jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/9 91/06/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1994

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Stmk 1968 §69;
BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/11 92/06/0050 1

Stammrechtssatz

Entsprechend den Aufgaben des Verfahrens über die Benützungsbewilligung, nämlich die Überprüfung der Einhaltung der Baubewilligung, kommt den Nachbarn keine Parteistellung zu (Hinweis E 27.2.1986, 86/06/0026, BauSlg 636).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060040.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at